

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0178 vom 31.08.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	11.09.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

Anpassung der Ergänzenden Bedingungen Gas zum 01.11.2017

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, die Anpassungen zum 01.11.2017 durchzuführen.

Sachdarstellung:

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sind an das neue Messstellenbetriebsgesetz (MSbG), die aktuelle Rechtsprechung und die aktuellen Netzentgelte anzupassen.

Die infrage kommenden Gaskunden werden von den Stadtwerken Ochtrup im Rahmen der Preis-anpassung angeschrieben und in dem Schreiben auch über die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen informiert. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung im Ochtruper Tageblatt.

Die momentan gültigen sowie die aktualisierten Ergänzenden Bedingungen Gas haben wir zum Vergleich als Anlage beigelegt.

Die Ergänzenden Bedingungen ändern sich wie folgt:

1. Vorbemerkung

bleibt

2. Abrechnung (§12 GasGVV)

2.1. bleibt

2.2. bleibt

a) bleibt

b) Der Kunde hat den Stadtwerken Ochtrup seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.

c) bleibt

d) bleibt

2.3. Mit der Jahresabrechnung wird für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der Vorjahresverbräuche und der für das laufende Jahre geltenden Preise, Abgaben und Steuern eine Abschlagszahlung festgelegt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Bezahlung der Abschläge kann über 11 Abschlagszahlungen oder alternativ – falls vom Kunden gewünscht – über eine Einmalzahlung erfolgen. Bei der Alternative Einmalzahlung gewähren die Stadtwerke Ochtrup einen einmaligen Nachlass von 3 %.

2.4. bleibt.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) bleibt
 - b) bleibt
 - c) SEPA-Basislastschriftmandat
 - d) SEPA-Firmenlastschriftmandat
- zu leisten.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV)

bleibt

5. Zahlungsverzug/ Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

- 5.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Die erste der 11 Abschlagszahlungen ist 14 Tage nach Erstellung der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Die zweite bis elfte Abschlagszahlung ist in den Monaten Februar bis November jeweils am Monatsletzten zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung ist unter Berücksichtigung des Nachlasses 14 Tage nach Erstellung der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden, der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß den unter Ziffer 6 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.3. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 5.4. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß den unter Ziffer 6 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

6.1. Es gelten folgende Preise:

Für die erste Mahnung	2,50 € *1
Für jede weitere Mahnung	5,00 € *1
Nachinkasso/Direktinkasso	32,80 € *1
Erfolglose Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung	32,80 € *1
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	82,90 € *1
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	59,31 € *2

Die mit *1 gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer, Die mit *2 gekennzeichneten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 19%.

6.2. bleibt

6.3. bleibt

7. Datenschutz/ Datenaustausch mit Auskunftfeien/Widerspruchsrecht

- 7.1 Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Grundversorger behält sich insbesondere vor,
- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 7.3 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

8. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Tel.-Nr. 02553 71-0, E-Mail: info@stadtwerke-ochtrup.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Stadtwerke Ochtrup sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle für die Versorgung mit Strom und Gas sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.-Nr. 030 2757240-0, Mo.
bis Fr. 10:00 bis 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage:
www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der
Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.-Nr. 030
22480-500 oder 01805 101000 (Mo. bis Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der
Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu
einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfah-
ren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-
Plattform kann über folgenden Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

79. Inkrafttreten

Die Ergänzenen Bedingungen treten zum 01.01.2013 01.11.2017 in Kraft.
bleibt

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter

Anlagen: 1) Ergänzenen Bedingungen Gas, Stand: 01.01.2013
2) Ergänzenen Bedingungen Gas, Stand: 01.11.2017